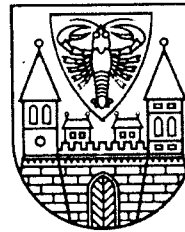


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-252/08

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 17.12.2008

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.11.2008	☒ Umwelt	02.12.2008
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	10.12.2008
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	17.12.2008
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	09.12.2008	☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ – Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 i. V. mit § 233 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die im Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan vom 04.01.1993 bis 08.02.1993) vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die nach der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander erarbeiteten Entscheidungsvorschläge zur Behandlung der einzelnen Belange werden in der dargestellten Fassung (Anlage 1) gebilligt.
- Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom März 1993 wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ wird in der Fassung vom Februar 1993 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend zum 20.08.1993.

21/11
Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der Ja-Stimmen:
Anzahl der Nein-Stimmen:
Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.04.1993 (Vorlage Nr. IV-007/93) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ als Satzung beschlossen. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 19.08.1993 bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist nach Kommunalverfassungsrecht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Die rechtliche Grundlage der Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ – die Hauptsatzung der Stadt Cottbus – wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmals am 22.10.1998 wegen Formfehlern für nicht wirksam erklärt. In Folge dessen leidet die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ an Formfehlern.

Der Bebauungsplan wurde in Folge durch die Wiederholung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 26.05.1999, Vorlage Nr. IV-034/99 und dessen Bekanntmachung geheilt.

Die rechtliche Grundlage des (geheilten) Bebauungsplanes, Hauptsatzung der Stadt Cottbus vom 25.08.1999 (bekannt gemacht am 15.09.1999), wurde am 12.11.2002 in einem weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren für nicht wirksam erklärt. In Folge dessen ist die Heilung des Bebauungsplanes nicht wirksam zustande gekommen.

Ausgehend vom Stand der Planumsetzung und im Interesse der Rechtssicherheit sowie zum Schutz des Vertrauens betroffener Bürger, insbesondere in den Bebauungsplan, der Grundlage für eine Vielzahl von Vollzugsakten war, beabsichtigt die Stadt Cottbus an der städtebaulichen Zielsetzung, die dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, u. a. die Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben festzuhalten.

Das Abwägungsergebnis, das der Beschlussfassung von 1993 zu Grunde lag, bedarf keiner neuen Bewertung. Eine gravierende Änderung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die abwägungserheblichen Belange begründet sich nicht. Der Bebauungsplan ist in den wesentlichen Teilen plankonform umgesetzt worden. Die ursprüngliche Geschäftsgrundlage für die Abwägung ist nicht nachhaltig modifiziert worden.

Die Ermächtigung der Fehlerbehebung ergibt sich aus § 214 Abs. 4 BauGB, danach sind Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesrechtes im ergänzenden Verfahren heilbar. Die Verfahrensfehler, hier der nicht wirksame Abwägungs- und Satzungsbeschluss und die nicht wirksame Bekanntmachung, sind zu beheben und die Satzung durch die sich anschließende Wiederholung des Verfahrens in Kraft zu setzen. Bezogen auf den Bebauungsplan bedarf es der Wiederholung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses und der öffentlichen Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt rückwirkend zum 20.08.1993.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Abwägungsprotokoll

Anlage 2 – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ einschließlich Begründung zum Bebauungsplan

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

keine

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

keine